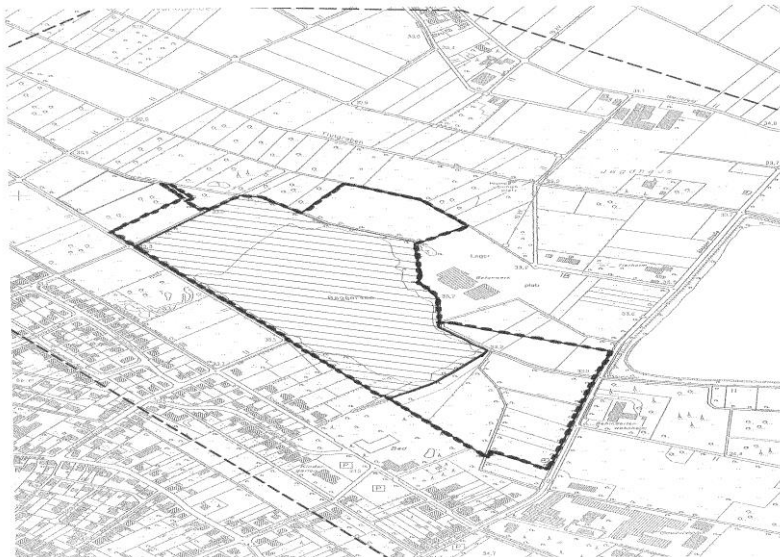


BEKANNTMACHUNG

Die Beton Poetsch GmbH & Co.KG, Stapper Straße 81, 52525 Heinsberg, hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung der Nassabgrabung durch Gewinnung von Kies und Sand sowie die Verlegung von Gräben auf folgenden Grundstücken gestellt:

Stadt:	Heinsberg
Gemarkung:	Kirchhoven
Flur:	11
Flurstücke:	6 tlw., 7, 13 – 17, 52 tlw., 54 tlw., 55, 60 tlw., 131 tlw., 132 tlw., 144 und 145 sowie
Flur:	16
Flurstücke	4 – 9 jeweils tlw., 11 – 14, 24, 36 tlw., 37 tlw., 38, 122, 123, 124, 138, 139, 154 tlw., und 221



Das Vorhaben umfasst einschließlich vorgesehener Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Fläche von ca. 9,2 ha und schließt unmittelbar nördlich und südlich an die bestehende Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG mit einer Fläche von bisher ca. 11,9 ha an. Für die Erweiterung wird im Rahmen der Planfeststellung nach den §§ 3 e i.V.m. 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- alte Fassung (Übergangsregelung § 74 Abs. 2 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dieser Antrag einschließlich Erläuterungen hat bereits im Jahr 2017 zur Einsichtnahme ausgelegen. Aus dem parallel zur Offenlage durchgeführten Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange ist die Überarbeitung des Rekultivierungskonzepts für die Erweiterungsfläche Nord erfolgt. Die Deckblattplanung sieht nunmehr die Herstellung eines standortgerechten, feuchtegeprägten Waldes mit Laubholzbestand nach Verfüllung vor.

Aufgrund dieser Änderung wird gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. §§ 6 und 9 UVPG a.F. der Antrag einschließlich Erläuterungen in der nunmehr aktuellen Fassung von Mai 2019 einschließlich der geänderten Konzeptpläne (Deckblattplanung), welche das Vorhaben,

seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, erneut für einen Monat in der Zeit

vom 11. September 2019 bis einschließlich 10. Oktober 2019

im Rathaus der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 601, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie	
montags	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind die oben genannten Planunterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <http://www.kreis-heinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren/> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 24. Oktober 2019,

schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 601, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Auslegung des Antrags wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Erörterung findet statt am

Mittwoch, 06.11.2019, 9.30 Uhr,
Rathaus der Stadt Heinsberg
Raum 202, 2. Etage (großer Sitzungssaal)
Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als

- d) 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Heinsberg, 30.08.2019

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Dieder

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.